

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 25 vom 18. Juni 2024

Inhaltsverzeichnis:	Bek. Nr.
Landratsamt Berchtesgadener Land	
Einwohnerzahlen zum 31. Dezember 2023	1
Stadt Bad Reichenhall	
Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB); Aufhebung des Bebauungsplans „Wohnen in der Auenstraße“; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	2
Verordnung zur Änderung der Reinigungs- und Sicherungsverordnung Vom 11.06.2024	3
Satzung der Stadt Bad Reichenhall über eine Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) Vom 11. Juni 2024	4
Satzung der Stadt Bad Reichenhall über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) Vom 11. Juni 2024	5
Stadt Freilassing	
Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz; Widmung des beschränkt-öffentlichen Weges; Kurt-Enzinger-Weg	6
Stadt Laufen	
Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 16 „ANL“; ortsübliche Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses, Inkrafttreten; (Az. 12-Mi-6102.16)	7
Markt Teisendorf	
Satzung zur Aufhebung der Bestattungsgebührensatzung für den kirchlichen Friedhof Oberteisendorf	8
Satzung zur Aufhebung der Bestattungsgebührensatzung für den kirchlichen Friedhof Weildorf	9
Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Marktes Teisendorf (Entwässerungssatzung -EWS-)	10
Gemeinde Bischofswiesen	
Haushaltssatzung der Gemeinde Bischofswiesen Für das Haushaltsjahr 2024	11
Vollzug der Wassergesetze	12
Gemeinde Schneizlreuth	
Bodenrichtwertliste zum Stand 01.01.2024; Öffentliche Auslegung gemäß § 12 Abs. 2 Gutachterausschussverordnung (BayGaV)	13
Gemeinde Schönau a. Königssee	
Vollzug des Art. 94 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO); Einsichtnahme in den Betelligungsbericht Geschäftsjahr 2020/2021	14
Vollzug des Art. 94 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO); Einsichtnahme in den Betelligungsbericht Geschäftsjahr 2021/2022	15

Bruderhausstiftung Berchtesgaden

Haushaltssatzung für die Bruderhausstiftung Berchtesgaden
für das Haushaltsjahr 2024

16

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Einwohnerzahlen zum 31. Dezember 2023

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat die auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum 31. Dezember 2023 für die Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises Berchtesgadener Land wie folgt festgestellt:

09172000	Landkreis Berchtesgadener Land	Oberbayern
Gemeinde		Einwohner
		Insgesamt
09172111	Ainring	10002
09172112	Anger	4525
09172114	Bad Reichenhall, GKSt	19087
09172115	Bayerisch Gmain	3202
09172116	Berchtesgaden, M	7698
09172117	Bischofswiesen	7111
09172118	Freilassing, St	18036
09172122	Laufen, St	7541
09172124	Marktschellenberg, M	1770
09172128	Piding	5464
09172129	Ramsau b. Berchtesgaden	1748
09172130	Saaldorf-Surheim	5600
09172131	Schneizreuth	1394
09172132	Schönau a. Königssee	5706
09172134	Teisendorf, M	9431
	zusammen	108315

Bad Reichenhall, den 13. Juni 2024
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

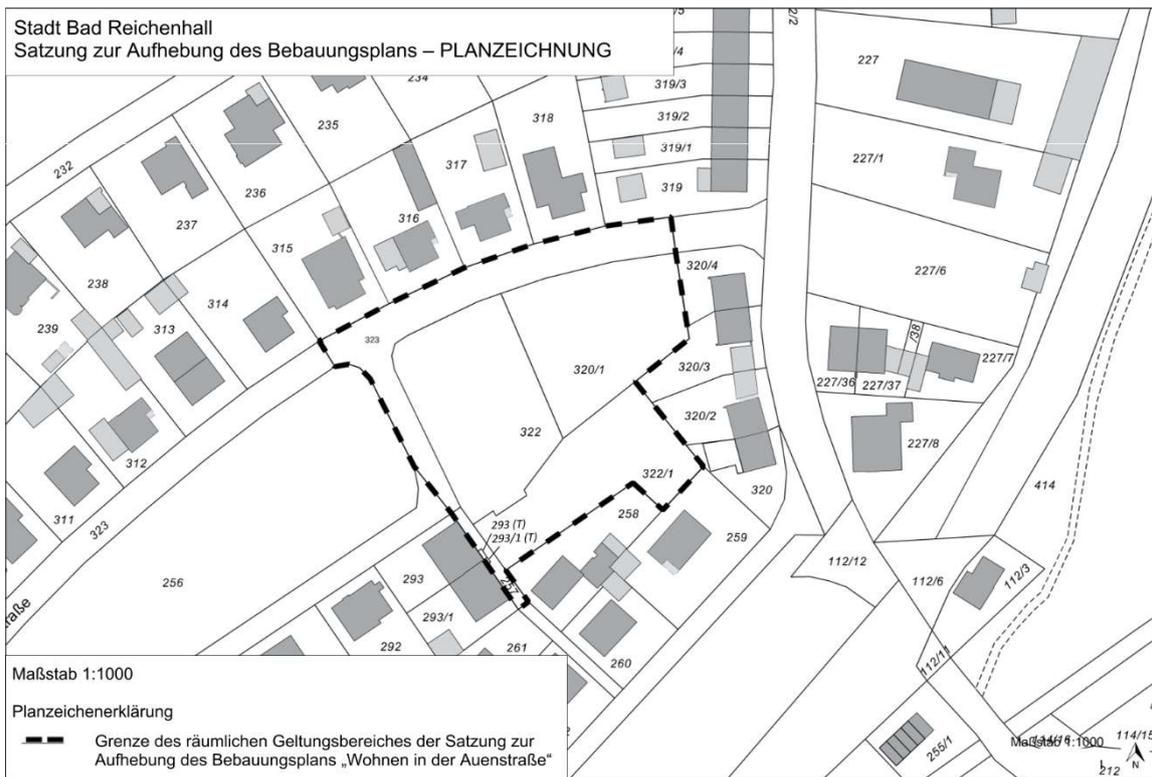
Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB); Aufhebung des Bebauungsplans „Wohnen in der Auenstraße“; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall hat in der Sitzung vom 11.06.2024 die Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan „Wohnen in der Auenstraße“ als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung umfasst die Flurstücke mit den Fl.-Nrn. 320/1, 322, 322/1, 323 (Teilfläche), 293 (Teilfläche), 293/1 (Teilfläche) und 257 (Teilfläche), jeweils Gemarkung St. Zeno, und ist im nachfolgenden Lageplan (nicht maßstabgetreu) ersichtlich:



Die Aufhebung des Bebauungsplans wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB i.V.m. § 13 BauGB durchgeführt. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplans „Wohnen in der Auenstraße“ in Kraft.

Jedermann kann die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans „Wohnen in der Auenstraße“, bestehend aus der Aufhebungssatzung mit Planzeichnung und Verfahrensvermerk sowie der Begründung, jeweils in der Fassung vom 04.06.2024, im Rathaus der Stadt Bad Reichenhall (Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer 101) während der allgemeinen Dienststunden oder nach telefonischer Vereinbarung unter 08651/775-218 oder -222 einsehen und auf Wunsch über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich sind die Unterlagen unter nachstehender Internetseite abrufbar:

<https://www.stadt-bad-reichenhall.de/rathaus-online/bauleitplaene/festgesetzte-bebauungsplaene>

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Mängel,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Reichenhall geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Schadensersatzansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensanteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bad Reichenhall, den 12. Juni 2024

Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Bad Reichenhall

Verordnung zur Änderung der Reinigungs- und Sicherungsverordnung Vom 11.06.2024

Aufgrund von Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch Art. 13a Abs. 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Stadt Bad Reichenhall über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) vom 20.10.2021 (Abl. Nr. 43) wird wie folgt geändert:

1. Zur Überschrift nach § 3 „Reinigung der öffentlichen Gehbahnen“ werden vor dem Wort Gehbahnen die Worte „Straßen und“ eingefügt.
2. **§ 5** wird wie folgt geändert:
 - a) Im Satz 1 werden nach dem Wort „öffentlichen“ die Worte „Straßen und“ nach dem Wort „Gehbahn“ die Worte „, und zwar“ und nach dem Wort „Reinigungsfläche“ das Satzzeichen „,“ eingefügt.
 - b) Im Satz 2 wird das Wort „Gehbahnen“ gestrichen und durch die Worte „Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die innerhalb der Reinigungsfläche befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf“ ersetzt.
 - c) Unter Punkt a) werden die Worte „nach Bedarf, regelmäßig aber mindestens einmal im Monat,“ gestrichen.
 - d) Unter Punkt c) werden die Worte „nach Bedarf,“ gestrichen.
3. **§ 6** wird wie folgt geändert:
 - a) Im Absatz 1 werden nach dem Wort „öffentlichen“ die Worte „Straße und“ eingefügt.
 - b) Nach den Worten „der durch“ wird im Satz ein Absatz „a)“ eingefügt
 - c) Nach dem Worten „mit dem Straßengrundstück“ wird der restliche Teil vom Satz gestrichen und durch den Satzteil „b) die Mittellinie des Straßengrundstücks (Straßenmittellinie), wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten, und c) die von den Eckpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien“ ersetzt wird.
 - d) Unter dem Text von Buchstabe c) werden die Worte „begrenzt wird“ eingefügt.
 - e) Im Absatz 2 werden nach dem Wort „öffentliche“ die Worte „Straße und“ eingefügt.
4. **§ 11** wird wie folgt geändert:
 - a) Im Absatz 1 wird nach § 6 „a und c“ eingefügt.
 - b) Im Absatz 1 werden nach den Worten „zu sichernde Fläche auf“ die Worte „eine Breite von“ eingefügt.
5. **§ 12** wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„Für Vorder- und Hinterlieger, die an die städtische Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Stadt für die angeschlossenen Teile der Reinigungsfläche die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Satzung.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.Juli.2024 in Kraft.

Bad Reichenhall, 11. Juni 2024
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 4

Stadt Bad Reichenhall

Satzung der Stadt Bad Reichenhall über eine Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) Vom 11. Juni 2024

Die Stadt Bad Reichenhall erlässt aufgrund von Art. 23 S. 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 S. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Stadt Bad Reichenhall betreibt eine Straßenreinigungsanstalt als öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang. Die Anstalt hat die Aufgabe, öffentliche Verkehrsflächen zu reinigen.
- (2) Die Straßenreinigungsanstalt übernimmt im Anschlussgebiet der städtischen Straßenreinigung nach Maßgabe dieser Satzung die Aufgaben aus der Reinigungs- und Sicherungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung innerhalb der geschlossenen Ortslage (Art. 4 Abs. 1 S. 1 und 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes). Ist nichts anderes bestimmt, wird nur die Fahrbahnreinigung übernommen.

§ 2 Anschlussgebiet

- (1) Das Anschlussgebiet umfasst die im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze. Auf die Aufnahme eines Grundstücks in das Straßenverzeichnis besteht kein Anspruch.
- (2) Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung und legt das Reinigungsbedürfnis und den Umfang der Reinigung fest.

Das Reinigungsbedürfnis ist dabei als erhöht (Reinigungsklasse 1), normal (Reinigungsklasse 2) oder gering (Reinigungsklasse 3 und 4) einzustufen.

§ 3

Recht und Pflicht zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht für alle Grundstücke, die im Anschlussgebiet an öffentliche Straßen, Wege und Plätze angrenzen (Anlieger) oder über diese erschlossen werden (Hinterlieger).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang entsteht mit dem Inkrafttreten der Satzung, mit der die öffentliche Verkehrsfläche, an die das Grundstück grenzt oder über die es erschlossen wird, in das Straßenverzeichnis aufgenommen wird. Er erlischt mit dem Inkrafttreten der Satzung, mit der die öffentliche Verkehrsfläche, an die das Grundstück grenzt oder über die es erschlossen wird, im Straßenverzeichnis getrichen wird.
- (3) Mit dem Entstehen des Anschluss- und Benutzungszwanges tritt an die Stelle der Reinigungsverpflichtung aus der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der jeweils gültigen Fassung die Gebührenschuld nach Maßgabe der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Bad Reichenhall.
- (4)

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung wird auf Antrag befreit, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2024 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 11. Juni 2024
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung der Stadt Bad Reichenhall über eine Straßenreinigung
(Straßenreinigungssatzung)

Straßenverzeichnis

Straßenname	Reinigungsklasse	Ergänzende Beschreibungen (Abschnitt von/bis)	
Adalbert-Stifter-Straße	2		
Adolf-Bühler-Weg	1		
Adolf-Schmid-Straße	2		
Aegidiplatz	1		
Ahornstraße	2		
Alfred-Nathan-Straße	2		
Am Einfang	2		
Am Eisenbichl	3		
Am Goring	3		
Am Kreuzweg	3		
Am Münster	3		
Am Schroffen	3		
Am Weißbach	3		
Amerangstraße	3		
An der Schanz	3		
Anton-Winkler-Straße	1		
Anton-Winkler-Straße	2	Parkplatz an der Stadtmauer	Treppe zur Kirchengasse
Asternweg	2		
Auenstraße	2		
Baderstraße	3		
Bahnhofplatz	2		
Bahnhofstraße	2		
Bahnhofstraße	1	Kurstraße	Wittelsbacherstraße
Barbarossastraße	2		
Bauernfeldweg	3		

Beethovenstraße	2		
Berchtesgadener Straße	1		
Bergweg	1		
Birkenstraße	2		
Bruckthal	4		
Domprobst-von-Lechner-Platz	1		
Dr.-Carl-Schöppner-Straße	2		
Dr.-Kühne-Straße	2		
Dreifaltigkeitsgasse	1		
Edelweißstraße	2		
Egerländerweg	2		
Erasmus-Grasser-Promenade	3		
Fagererweg	3		
Fallbacherstraße	2		
Fischerbräuweise	2		
Florianiplatz	1		
Forstamtstraße	2		
Franz-Josef-Straße	2		
Friedrich-Ebert-Allee	2		
Friedrich-Ebert-Allee	1	Bahnhofstraße (FGZ)	Wittelsbacherstraße
Friedrich-von-Schenk-Straße	2		
Fritzerweg	2		
Froschhamer Weg	2		
Frühlingstraße	2		
Fürschlachtweg	2		
Gabelsbergerstraße	2		
Ganghoferstraße	2		
Gangsteig	3		
Gebersbergstraße	2		
Getreidegasse	2		
Gewerkenstraße	3		
Gipsbruchweg	3		
Glasergasse	3		
Glück im Winkel	2		
Goethestraße	2		
Grabenbachstraße	2	Frühlingstraße	Teisendorfer Straße
Grabenbachstraße	3	Stichstraßen zur Grabenbachstraße	
Grabenbachweg	3		
Grenzlandstraße	2		
Gruttensteingasse	2		
Gruttensteinsteig	2		
Haidergasse	3		
Hainbuchenplatz	3		
Hainbuchenstraße	3		
Hallgrafenstraße	2		
Heilingbrunnerstraße	2		
Heimfeld	3		
Herzog-Georgen-Straße	3		
Herzog-Georgen-Straße	4	Nikolaiweg	Salinenstraße
Hessingsteig	4		
Heubergstraße	2		
Hirschmühlenweg	3		
Hochfeldstraße	3		
Hofrat-Harl-Straße	2		
Holzfeldweg	2		
Hubertusstraße	2		

Im Angerl	2		
Im Großen Grund	2		
Im Poschengrund	3		
Im Spitzgrund	2		
Innsbrucker Straße	1		
Jahngasse	1		
Johann-Häusl-Straße	2		
Kaiserplatz	1		
Kammerbotenstraße	1		
Kanalstraße	1		
Karlsark	3		
Karl-Weiß-Straße	2		
Kellerweg	2		
Keltenring	3		
Kiblinger Straße	3		
Kiblinger Weg	3		
Kirchengasse	3		
Kirchholzstraße	3		
Kirchweg in Nonn	3		
Klingerweg	3		
Klosterstraße	3		
Kohlerbachstraße	3		
Kurfürstenstraße	2		
Kurstraße	1		
Lange Gasse	2		
Langweidweg	2		
Leitererweg	2		
Liebigstraße	1		
Lilienstraße	3		
Lindenweg	3		
Listseestraße	4		
Loferer Straße	3		
Ludwigstraße	1		
Ludwig-Thoma-Straße	3		
Luitpoldstraße	2		
Mackstraße	2		
Märzfeld	3		
Marzoller Weg	3		
Maximilianstraße	3		
Max-Zugschwerdt-Straße	1		
Mayerhofstraße	3		
Moosbachstraße	3		
Mozartstraße	2		
Mühlenstraße	3		
Müllnerhorngasse	3		
Münchner Allee	2		
Münchner Straße	2		
Nelkenstraße	3		
Nikolaiweg	2		
Nonn	4		
Nonner Au	2		
Nonner Straße	3		
Oberer Lindenplatz	1		
Olympiaring	3		
Ottilienstraße	3		
Paepkestraße	2		

Pechmannstraße	3		
Peilsteinstraße	3		
Peter-und-Paul-Gasse	3		
Pflegerpointstraße	3		
Postgasse	1		
Poststraße	1		
Rainthalstraße	3		
Rathausplatz	1		
Rauchbichl	3		
Rehwinkel	3		
Reichenbachstraße	2		
Reichenhaller Straße	3		
Reifenstuelstraße	3		
Richard-Wagner-Straße	3		
Riedelstraße	2		
Rinckstraße	3		
Römerstraße	3		
Rosengasse	2		
Rosenstraße	3		
Rupertiweg	3		
Saalachstraße	3		
Saalachweg	3		
Salinenstraße	1		
Salzburger Straße	2	Wisbacherstraße	Adolf-Schmid-Straße
Salzburger Straße	3		
Schachtstraße	1		
Schillerstraße	3		
Schlechinger Weg	3		
Schloßberg	3		
Schmalschlägerstraße	3		
Schoedtlweg	4		
Sebastianigasse	2		
Sebastian-Stolz-Straße	3		
Seebachstraße	3		
Sieben-Palfen-Weg	3		
Sonnenstraße	3		
Spitalgasse	2		
Spitalhofparkplatz	2		
St.-Pankraz-Straße	3		
Staufenstraße	3		
Teisendorfer Straße	3		
Thumsee	4		
Thumseestraße	3		
Tiroler Straße	2		
Tivolistraße	3		
Tivoliweg	3		
Traunfeldstraße	3		
Triftmeisterweg	3		
Tulpenstraße	3		
Turnergasse	1		
Unterer Lindenplatz	1		
Untersbergstraße	3		
Vogelthennstraße	2		
Von-Heinleth-Straße	2		
Von-Martius-Straße	3		
Waaggasse	1		

Waldweg	3		
Weißstraße	2		
Weitwiesenring	3		
Werkmeisterweg	3		
Wisbacherstraße	2		
Wittelsbacherstraße	1		
Wörgötterplatz	2		
Zenostraße	3		
Zunftweg	3		
Zwieselstraße	3		

Bek. Nr. 5

Stadt Bad Reichenhall

Satzung der Stadt Bad Reichenhall über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) Vom 11. Juni 2024

Die Stadt Bad Reichenhall erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigungsanstalt.
- (2) Die Stadt führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage (Art. 4 Abs. 1 S. 1 und 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung in der Neufassung vom 12. Juni 2024 in der jeweils gültigen Fassung durch.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Straßenreinigungsanstalt benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt (Straßenreinigungssatzung) zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt verpflichtet ist. Als Benutzer gelten die Eigentümer der anliegenden Grundstücke (Anlieger). Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke sind die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) gleichgestellt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.

§ 3

Anliegergrundstücke

Ein Anliegergrundstück ist ein Grundstück, welches mit einer oder mehreren Seiten unmittelbar an einer oder mehreren von der Stadt gereinigten Straßen anliegt. Hierzu zählen auch Grundstücke, die hinter einem anderen Grundstück liegen und mittels eines Weges an die Straße grenzen.

§ 4

Hinterliegergrundstücke

- (1) Ein Hinterliegergrundstück ist ein Grundstück, welches nicht an einer von der Stadt gereinigten Straße anliegt, jedoch durch eine derartige Straße erschlossen ist.
- (2) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die
 - a) über Privatstraßen zugänglich sind oder
 - b) an nicht befahrbare private oder öffentliche Wohnwege angrenzen oder
 - c) mittels Geh- oder Fahrrechten über vorderliegende Grundstücke zugänglich sind.

§ 5

Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Quadratmeter abgerundete Quadratwurzel der amtlichen Grundstücksfläche und die Reinigungsstufe der Straße, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der städtischen Straßenreinigung besteht (Rechnungseinheit). Maßgeblich für die Bestimmung der Reinigungsstufe ist die Straße, an der das Grundstück anliegt.
- (2) Bei Hinterliegergrundstücken ist die Straße maßgeblich, durch welche das Grundstück erschlossen wird. Wird ein Hinteranlieger durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die Gebühr nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück hauptsächlich erschlossen wird. Für die hauptsächlichliche Erschließung ist die Straße maßgeblich, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück den Hauptzugang hat.
- (3) Ein Anliegergrundstück, das im Verhältnis zu einer weiteren Straße ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird nicht als Hinterliegergrundstück veranlagt.
- (4) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach der Häufigkeit der Reinigung in folgende Reinigungsstufen eingeteilt:

Reinigungsstufe 1:	Reinigung 1-2x pro Woche
Reinigungsstufe 2:	Reinigung 2x pro Monat
Reinigungsstufe 3:	Reinigung 1x pro Monat
Reinigungsstufe 4:	Reinigung 1x pro Quartal

§ 6 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr beträgt jährlich je Rechnungseinheit:
Reinigungsklasse 1: 9,00 Euro
Reinigungsklasse 2: 3,12 Euro
Reinigungsklasse 3: 1,56 Euro
Reinigungsklasse 4: 0,48 Euro
- (2) Die nach dieser Satzung festzusetzende Gebühr wird jeweils nach kaufmännischen Grundsätzen auf ganze Cent-Beträge gerundet.
- (3) In 2024 wird einmalig die hälftige Jahresgebühr erhoben.

§ 7 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals am 01. Juli 2024. Im Übrigen fortlaufend mit dem Beginn des Kalenderjahres, der auf den Zeitpunkt folgt, zu dem eine öffentliche Straße an die städtische Straßenreinigung angeschlossen ist.
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Kalenderjahres, so entsteht für den neuen Gebührenschuldner die Gebührenschuld mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenschuld folgenden Kalendermonats.
- (3) Erhöht sich während der Dauer der Benutzung die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlagen (z.B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstücks, o.ä.), so beginnt die Pflicht zur Zahlung der erhöhten Gebührenschuld mit Beginn des auf den Eintritt der Änderung der Berechnungsgrundlagen folgenden Kalendermonats. Entsprechendes gilt, sollte sich während der Benutzung die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungs- oder Rechtsgrundlagen ermäßigen.
- (4) Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem eine öffentliche Straße aus dem Anschluss an die städtische Straßenreinigung ausscheidet.

§ 8 Erhebungszeitraum und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht. Bei Entstehung der Gebührenschuld während des laufenden Kalenderjahres, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Gebührenschuld nach § 7 Abs. 1 Satz 2.
- (2) Die Gebühr wird fällig am 01. Juli eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides.
- (3) Bei Wohnungs- oder Teileigentümern wird die Gebühr einheitlich für das gesamte Grundstück festgesetzt. Der Bescheid ergeht an die Wohnungseigentumsgemeinschaft bzw. Hausverwaltung.

§ 9 Meldepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, unverzüglich an die Stadt zu melden und auf Verlangen nähere Auskunft darüber zu geben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2024 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 11. Juni 2024
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 6

Stadt Freilassing

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz; Widmung des beschränkt-öffentlichen Weges; Kurt-Enzinger-Weg

Der Bau-, Umwelt- und Energieausschuss der Stadt Freilassing hat in seiner Sitzung am 04.06.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Der im rechtskräftigen Bebauungsplan „Wohnpark Sonnenfeld“ als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzte Geh- und Radweg, FINrn. 907/26 und 264/6, südlich des Wohnparkes wird gem. Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) i.V.m. Art. 53 Abs. 2 BayStrWG als beschränkt-öffentlicher Weg gewidmet. Der Stadtrat hat am 07.05.2024 beschlossen, den Namen „Kurt-Enzinger-Weg“ zu vergeben.

Die im beiliegenden Lageplan rot gekennzeichnete Fläche beginnt an der Schillerstraße und endet an der Einmündung zur Augustinerstraße.

Die Straßenlänge beträgt 358 m mit einer Stichstraße nach Norden von 56 m.

Die Straße ist hergestellt und hat die Verkehrsbedeutung eines beschränkt-öffentlichen Weges nach Art. 53 Nr. 2 BayStrWG. Die Stadt als Straßenbaulastträger hat nach Art. 6 Abs. 3 BayStrWG das erforderliche Verfügungsrecht (Eigentum).

Bezeichnung: Kurt-Enzinger-Weg

Anfangspunkt: Schillerstraße

Endpunkt: Augustinerstraße
Länge: 358 m mit einer Stichstraße nach Norden von 56 m
Straßenbaulast: auf der gesamten Länge – Stadt Freilassing
Widmungsbeschränkung: Geh- und Radweg

Die Widmungsunterlagen können während der üblichen Geschäftszeiten im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 83395 Freilassing, Zi. Nr. 202 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Freilassing, den 12. Juni 2024
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Stadt Laufen

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 16 „ANL“; ortsübliche Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses, Inkrafttreten; (Az. 12-Mi-6102.16)

Die Stadt Laufen hat in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 14.05.2024 die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 16 „ANL“ nach Maßgabe der Aufhebungssatzung vom 20.12.2023 mit Begründung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplanes in Kraft. Jedermann kann diese Aufhebungssatzung mit Begründung im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:30 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14 bis 16 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14 bis 18 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Laufen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Laufen, den 12. Juni 2024
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Markt Teisendorf

Satzung zur Aufhebung der Bestattungsgebührensatzung für den kirchlichen Friedhof Oberteisendorf

Aufgrund des Art. 24 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern und des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 04. April 1993 (GVBI S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GVBI S. 401) erlässt der Markt Teisendorf folgende

Satzung

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Bestattungsgebührensatzung für den kirchlichen Friedhof Oberteisendorf vom 05.02.2024 (Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 8 vom 20.02.2024) wird mit sofortiger Wirkung zum 04.06.2024 aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 04.06.2024 in Kraft.

Teisendorf, den 04. Juni 2024
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Markt Teisendorf

Satzung zur Aufhebung der Bestattungsgebührensatzung für den kirchlichen Friedhof Weildorf

Aufgrund des Art. 24 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern und des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 04. April 1993 (GVBI S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GVBI S. 401) erlässt der Markt Teisendorf folgende

Satzung

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Bestattungsgebührensatzung für den kirchlichen Friedhof Weildorf vom 05.02.2024 (Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 8 vom 20.02.2024) wird mit sofortiger Wirkung zum 04.06.2024 aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 04.06.2024 in Kraft.

Teisendorf, den 04. Juni 2024
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Markt Teisendorf

Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Marktes Teisendorf (Entwässerungssatzung -EWS-)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) erlässt der Markt Teisendorf folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das Gebiet des Marktes Teisendorf.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser
ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.
2. Kanäle
sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
3. Schmutzwasserkanäle
dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.
4. Mischwasserkanäle
sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
5. Regenwasserkanäle
dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.
6. Sammelkläranlage
ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
7. Grundstücksanschlüsse
sind
 - **bei Freispiegelkanälen:**
die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht.
 - **bei Druckentwässerung:**
die Leitungen vom Kanal bis einschließlich Kontrollschacht.
 - **bei Unterdruckentwässerung:**
die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.
8. Grundstücksentwässerungsanlagen
sind

- **bei Freispiegelkanälen:**
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4)
 - **bei Druckentwässerung:**
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.
 - **bei Unterdruckentwässerung**
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.
9. Kontrollschacht
ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.
 10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)
ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.
 11. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung)
ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.
 12. Messschacht
ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.
 13. Abwasserbehandlungsanlage
ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in die Kanäle zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.
 14. Fachlich geeigneter Unternehmer
ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzung für die fachliche Eignung sind insbesondere
 - die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
 - die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
 - die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
 - die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
 - eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungsanlage einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (5) Unbeschadet des Absatzes 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihm gesetzten Frist herzustellen.

- (5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sonderevereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Markt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sonderevereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8

Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden von der Gemeinde hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. Die Gemeinde kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 mit 12 gelten entsprechend.
- (2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten die Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlussschacht durchgeführt werden kann.
- (4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, so kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstückes verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Gemeinde nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
- a. Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
 - b. Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,

- c. Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- d. wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers.
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

- (2) Die Gemeinde prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde; Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Gemeinde überprüft die Arbeiten. Im Rahmen dieser Überprüfung kann die Gemeinde verlangen, dass der Grundstückseigentümer eine aufgrund § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlage vor erstmaliger Inbetriebnahme durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen lässt sowie dass die Bestätigung der Gemeinde vorzulegen ist. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer auf Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen zu lassen; die Beseitigung der Mängel ist der Gemeinde anzuzeigen.
- (3) Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (4) Die Gemeinde kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen wird. Die Zustimmung kann insbesondere von der Vorlage einer Bestätigung nach Absatz 2 Satz 2 abhängig gemacht werden.
- (5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2 oder die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- (6) Die Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinanlagen vor, ersetzt diese die Prüfung und Bestätigung nach Absatz 2 Satz 2.

§ 12

Überwachung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen; für Anlagen in Wasserschutzgebieten bleiben die Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung unberührt. Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde die Bestätigung innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert vorzulegen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen; Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist für die Nachprüfung kann auf Antrag verlängert werden.
- (2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde vorgelegt werden.
- (5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Gemeinde befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Gemeinde nicht selbst unterhält. Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Gemeinde aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Gemeinde neu zu laufen.
- (6) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt die Gemeinde.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
 - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
 1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl;
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente;
 3. radioaktive Stoffe;
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel;
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können;
 6. Grund- und Quellwasser;
 7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten;
 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke;
 9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abfällen unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme;
 10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.
Ausgenommen sind
 - unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 oder 4 zugelassen hat;
 - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
 11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird
 - das wärmer als +35°C ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
 12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln
 13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Über Absatz 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.
- (5) Der Markt kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sie die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Der Markt kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.
- (7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.
- (8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (9) Wenn Stoffe im Sinn des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist der Markt sofort zu verständigen.

§ 16 Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z.B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

- (1) Die Gemeinde kann über Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass Abwasser keine Stoffe enthält die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke die Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Markt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs.2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. eine der in § 10 Abs.1 § 11 Abs.1, Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs.1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs.9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs.2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
2. entgegen § 10 Abs.3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
3. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
4. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde die Leitungen verdeckt,
5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht innerhalb der vorgegebenen Frist überprüfen lässt,
6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen gewährt.

§ 22 Anordnung für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23 Inkrafttreten; Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.06.2018 außer Kraft.
- (2) Anlagen im Sinn des § 12 Abs. 1 Halbsatz 1, die bei Inkrafttreten der Satzung bereits bestehen und bei denen nicht nachgewiesen wird, dass sie in den letzten 15 Jahren vor Inkrafttreten der Satzung nach den zur Zeit der Prüfung geltenden Rechtsvorschriften geprüft wurden, sind spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Satzung zu prüfen. Für nach § 12 Abs. 2 zu überwachende Kleinkläranlagen, die bei Inkrafttreten der Satzung bereits bestehen, gilt Art. 60 Abs. 4 BayWG.

Teisendorf, den 04. Juni 2023
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

Gemeinde Bischofswiesen

Haushaltssatzung der Gemeinde Bischofswiesen Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Bischofswiesen folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	22.192.944 €
und im	
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	20.656.946 €
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.	2.750.000 €
--	-------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf festgesetzt.	7.618.500 €
--	-------------

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 380 v. H. |
| b. für die Grundstücke (B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt. Er bedarf keiner Genehmigung (Art. 73 Abs. 2 GO).	3.650.000 €
---	-------------

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Bischofswiesen, den 11. Juni 2024
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO). Zudem kann die Haushaltssatzung auf www.gemeinde.bischofswiesen.de abgerufen werden.

Bek. Nr. 12

Gemeinde Bischofswiesen

Vollzug der Wassergesetze

Vorhaben: Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zum Schutze der Hundsreitquelle für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Bischofswiesen

Betreiber: Gemeinde Bischofswiesen

Öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme

Die Gemeinde Bischofswiesen hat beim Landratsamt Unterlagen für die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes zum Schutze der Hundsreitquellen eingereicht.

Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich von der Quelfassung der Hundsreitquelle oberhalb der Zufahrtsstraße zum Ortsteil Loiplbis zum Götschenkopf hinauf. Das Gebiet wird hauptsächlich land- und forstwirtschaftlich genutzt.

Die Unterlagen für die Ausweisung, aus denen sich der Umfang und die genaue Lage des Vorhabens ergibt, können vom

19. Juni 2024 bis einschließlich 22. Juli 2024

im Zimmer Nr. 23 der Bauabteilung im 2. Stock des Rathauses der Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann vom

19. Juni 2024 bis einschließlich 07. August 2024

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Bischofswiesen oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Anerkannte Vereinigungen gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG können bei den vorgenannten Stellen vom

19. Juni 2024 bis einschließlich 07. August 2024

schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Unterlagen werden zudem auf der Homepage des Landratsamtes Berchtesgadener Land unter (<https://www.lra-bgl.de/t/das-landratsamt/bekanntmachungen/details/news/festsetzung-eines-wasserschutzgebietes-zum-schutze-der-hundsreitquelle-fuer-die-trinkwasserversorgung-der-gemeinde-bischofswiesen/>) eingestellt. Maßgeblich sind die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen, Stellungnahmen der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden, Institutionen und Organisationen (TÖBS) in einem noch festzusetzenden Termin mit den Beteiligten erörtert werden. Der Erörterungstermin wird ortsüblich im Amtsblatt bekanntgemacht und zusätzlich erfolgt eine schriftliche Einladung. Unter den Vorgaben des Art. 67 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BayVwVfG kann auch ein Erörterungstermin entfallen (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 BayVwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder die Stellungnahmen von Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann

sofern mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bischofswiesen, den 13. Juni 2024
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 13

Gemeinde Schneizlreuth

Bodenrichtwertliste zum Stand 01.01.2024; Öffentliche Auslegung gemäß § 12 Abs. 2 Gutachterausschussverordnung (BayGaV)

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für baureifes Land sowie für forst- und landwirtschaftliche Flächen zum 01.01.2024 ermittelt und eine neue Bodenrichtwertliste erstellt.

Der die Gemeinde Schneizlreuth betreffende Auszug aus der Bodenrichtwertliste kann in der Zeit von

18. Juni 2024 bis 19. Juli 2024

im Rathaus der Gemeinde Schneizlreuth, Berchtesgadener Str. 12, während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 08665-52297-0) eingesehen werden. Der Zugang ist barrierefrei.

Alle beschlossenen Richtwerte samt Ausschnitt aus der entsprechenden Bodenrichtwertkarte sind über das Internet über die Startseite des Landratsamtes Berchtesgadener Land <http://www.bodenrichtwerte.bayern.de> kostenlos einsehbar. Je nach Wahl des Maßstabes ist der kostenlose Ausdruck eines oder mehrerer Bodenrichtwertquartiere möglich.

Auch außerhalb dieser Auslegungszeit kann bei der Gemeinde Schneizlreuth - Bauamt - sowie bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Auskunft über die Bodenrichtwerte eingeholt werden.

Auf das Recht, von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses des Landkreises Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen, wird hingewiesen (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Schneizlreuth, den 12. Juni 2024
Gemeinde Schneizlreuth

Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 14

Gemeinde Schönau a. Königssee

Vollzug des Art. 94 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO); Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht Geschäftsjahr 2020/2021

Gemäß Art. 94 Abs. 3 Satz 5 der Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinde jährlich einen Bericht über ihre Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihr mindestens der zwanzigste Teil (1/20) der Anteile eines Unternehmens gehört.

Für das Geschäftsjahr 2020/2021 wurden für das folgende Unternehmen der Beteiligungsbericht erstellt und dem Gemeinderat in der Sitzung vom 28.05.2024 vorgelegt:

-Berchtesgadener Bergbahn AG (BBAG), Geschäftsjahr v. 01.11.2020 bis 31.10.2021

Der Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2020/2021 kann im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, Zimmer 107, während der üblichen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

Schönau a. Königssee, 12. Juni 2024
Gemeinde Schönau a. Königssee

Elisabeth Rasp, Dritte Bürgermeisterin

Bek. Nr. 15

Gemeinde Schönau a. Königssee

Vollzug des Art. 94 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO); Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht Geschäftsjahr 2021/2022

Gemäß Art. 94 Abs. 3 Satz 5 der Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinde jährlich einen Bericht über ihre Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihr mindestens der zwanzigste Teil (1/20) der Anteile eines Unternehmens gehört.

Für das Geschäftsjahr 2021/2022 wurden für folgende Unternehmen der Beteiligungsbericht erstellt und dem Gemeinderat in der Sitzung vom 28.05.2024 vorgelegt:

-Berchtesgadener Bergbahn AG (BBAG), Geschäftsjahr vom 01.11.2021 bis 31.10.2022

-Watzmann Natur Energie GmbH (WNE), Geschäftsjahr vom 01.12.2021 bis 31.12.2021 (Rumpfgeschäftsjahr)

Der Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2021/2022 für die o.g. Unternehmen kann im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, Zimmer 107, während der üblichen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

Schönau a. Königssee, 12. Juni 2024
Gemeinde Schönau a. Königssee

Elisabeth Rasp, Dritte Bürgermeisterin

Bek. Nr. 16

Bruderhausstiftung Berchtesgaden

Haushaltssatzung für die Bruderhausstiftung Berchtesgaden für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) erlässt die Bruderhausstiftung Berchtesgaden folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

Im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

3.102.100,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

298.300,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Berchtesgaden, den 07. Juni 2024
Bruderhausstiftung Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister
